

Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg-Gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet mit der Gemeinde Sülzetal

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 07. Juni 2007 unter Beschluss Nr. 1501-51(IV)07, beschlossen:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:
Im Norden: durch die Wanzleber Chaussee (L 50) beginnend an der westlichen Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg

Im Osten: durch die Osterweddinger Chaussee bis zur Kreuzung mit dem Magdeburger Ring / der B 81, entlang der B 81 bis zur Ausfahrt Salbker Chaussee, entlang der Salbker Chaussee bis zum Schnittpunkt mit dem großen Wiesengraben, entlang des Großen Wiesengrabens und der westlichen Grenze der Erweiterungsfläche des Flughafens und weiter bis zur südlichen Gemarkungsgrenze

Im Süden: durch die südliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg

Im Westen: durch die westliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg soll die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der ein Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

2. Ziel des Änderungsverfahrens ist es, gewerblichen Bauflächen sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft darzustellen, ihre Auswirkungen im städtebaulichen Kontext zu untersuchen und somit die Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebietes mit der Gemeinde Sülzetal zu schaffen (vergl. Beschlussvorlage DS0369/06).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14-tägige Offenlegung des Beschlusses, begleitet durch Sprechstunden im Stadtplanungsamt Magdeburg, sowie durch eine Bürgerversammlung erfolgen.
4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zu beteiligen.
5. Die Stadtratsbeschlüsse:
 - Nr. 971-23(III)00 vom 30.11.2000 „Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg“ und
 - Nr. 1236-32(III)01 „1. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg:
 - Behandlung der Anregungen und Hinweise
 - Feststellungsbeschlusswerden aufgehoben.

Magdeburg, den 20.06.2007

gez.

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
"Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:
"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."
4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11.06.02, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg – Gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet mit der Gemeinde Sülzetal

Magdeburg, den 20.06.2007

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

